Stadt Löhne
Der Bürgermeister
Planung und Umwelt
Az.: 61-26-20/195

Bauleitplanung in der Stadt Löhne

Bebauungsplan Nr. 195 der Stadt Löhne

„Obernbecker Bach zwischen Schwanenburgstraße und Im Niedernbrock“

- Umweltbericht -

Umweltbericht
Gemäß § 2a Baugesetzbuch

- SATZUNGSFASSUNG -

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Begrenzung des 6.790 m² großen Plangebietes erfolgt im Norden durch die Wohngrundstücke südlich des Lerchenweges, im Osten durch die Straße Im Niedernbrock, im Süden durch die an den Obernbecker Bach angrenzende Wiese sowie im Westen durch die Schwanenburgstraße.

Ziel des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung des Bachlaufes mit den für einen naturnahen Ausbau erforderlichen Uferrandstreifen, um die für den Hochwasserschutz erforderliche Profilerweiterung des Gewässers zu ermöglichen. In Anlehnung an die „blaue Richtlinie“ (Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen) ist auf beiden Seiten des Baches ein Uferrandstreifen in einer Breite von ca. 13m erforderlich. Dieser kann einseitig geringer sein, solange die Gesamtbreite für den Wasserlauf eingehalten wird. Das Konzept sieht eine Verschwenkung des Baches nach Norden vor, die Anschlusspunkte an die vorhandenen Durchlässe bleiben bestehen.

Neben der Ausweisung einer „Öffentlichen Grünfläche mit Bachlauf“ wird an den Straßen Im Niedernbrock und Schwanenburgstraße jeweils ein Baufeld für ein Wohnhaus ausgewiesen, was der bereits heute nach § 34 BauGB zulässigen Nutzung entspricht.

Zu weiteren Angaben zum Erfordernis der Planaufstellung sowie zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung siehe die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 195.

2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Flächennutzungsplan
Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Löhne, Stand 2004, stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche dar. Im Randbereich des Gewässers 2. Ordnung sind Grünstreifen ausgewiesen.

Landschaftsplan Löhne/ Kirchlengern
Im Landschaftsplan Löhne/ Kirchlengern wird keine Aussage zu dem im Innenbereich gelegene Untersuchungsraum getroffen.

Baugesetzbuch/ Bundesnaturschutzgesetz
Für Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung des *§ 1a Abs. 3 BauGB* (i.d.F. vom 24.06.2004) i.V.m. § 18 Abs. 1 des *Bundesnaturschutzgesetzes* (i.d.F. vom 25.03.2004 zuletzt geändert am 01.03.2010) zu beachten.

Weiterhin sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gemäß § 39 und § 44/45 BNatSchG (i.d.F. vom 01.03.2010) zu berücksichtigen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die vorhandene naturnahe Grünanlage mit Wasserlauf zwischen der Straße Im Niederbrock und der Schwanenburgstraße unter Berücksichtigung potentieller Bauinteressen zu erhalten und das Gewässer durch Verschwenken so zu renaturieren, dass beidseitig ein möglichst 13 m breiter Uferrandstreifens als Puffer zwischen Wohnfläche/ landwirtschaftlicher Nutzfläche und Wasserlauf verbleibt.

Da die beiden geplanten Bauvorhaben bereits gemäß § 34 BauGB zulässig sind und somit kein Ausgleich erfolgen muss, und für die Gewässerumlegung der Ausgleichsbedarf in einem gesonderten wasserbaulichen Verfahren ermittelt wird, wird in diesem Fall von einer Eingriffsbilanzierung abgesehen.
Kompensation bezüglich der artenschutzrechtlichen Gesetzgebung ist im Rahmen der Aufstellung dieser Angebotsplanung nicht erforderlich.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
Im direkten Änderungsbereich (Bauplatz) befinden sich keine gemäß §§ 20 bis 27 BNatSchG und § 30 BNatSchG besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft.

Freiflächenentwicklungskonzept Stadt Löhne, Fachplan Biotopverbund
(NZO GmbH, 1994)
Der Untersuchungsraum stellt ein Trittsteinbiotop, eine als Entwicklungsfläche 2. Priorität (für den Biotopverbund wichtiger Landschaftsteil) eingestufte Brachfläche mit Wasserlauf 2. Ordnung im Sinne des Biotopverbundsystems dar.
Diese Kartierung besitzt keinen rechtsverbindlichen Charakter.

WHG bzw. LWG NRW/ wasserwirtschaftliche Belange
Zur Durchführung der vorliegenden Angebotsplanung (Gewässerumlegung) muss vorab ein wasserrechtliches Verfahren durchgeführt werden. Im Plangenehmigungsverfahren werden dann in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ermittelt sowie Vermeidungs-, Verminderungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen entwickelt.

Der Untersuchungsraum liegt nicht im Heilquellenschutzgebiet.

Der Untersuchungsraum gehört gemäß der digitalen Karte der hochwassergefährdeten Bereiche in NRW, Landesumweltamt 2001, zu einem potentiellen Überflutungsgebiet.

3. Beschreibung und Bewertung des Untersuchungsraumes

In § 1 (6) BauGB sind die im Rahmen des Umweltberichtes zu berücksichtigenden Belange aufgeführt. Für die vorliegende Planung wurden die Schutzgüter Mensch, Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschaft/ Freiraumverbund, Boden, Wasser, Klima, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untersucht.

Dargestellt werden der Ist- Zustand, die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf das jeweilige Schutzgut sowie die Bewertung der Schutzgüter hinsichtlich des vorgesehenen Vorhabens.

3.1 Mensch

Beschreibung/ Bewertung:
Im Rahmen der Betrachtungen für das Schutzgut Mensch werden die Aspekte Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen der Bewertung zugrunde gelegt.

Da wegen der Art des Vorhabens sowie der Lage des Planbereiches eine unmittelbare Betroffenheit der Bürgerschaft nicht erkennbar ist, können erhebliche Beeinträchtigungen auf dieses Schutzgut nahezu ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet werden durch die weitere Flächenversiegelung durch zwei Wohngebäude keine über das für Wohngebiete typischen Ausmaße hinausgehenden Beeinträchtigungen erwartet. Als einziges betroffenes Wohngebäude ist das unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Haus Im Niedernbrock 39 zu nennen. Das beeinträchtigte Erleben dieser Fläche als Erholungsraum oder auch nur als Ausblick wird somit lediglich diese direkten Anwohner betreffen.

Die geplante Profilerweiterung des Obernbecker Baches kommt in Zeiten starker Niederschläge aufgrund des erhöhten Retentionsvermögens den Anliegern zugute.

Die oben genannten Beeinträchtigungen werden insgesamt als nicht erheblich eingestuft.

3.2 Arten- und Lebensgemeinschaften Freiraumverbund

Beschreibung:

Lebensraumstrukturen

Im Plangebiet verläuft der Obernbecker Bach geradlinig in einer ca. 2,5m breiten Trasse. Nördlich davon befindet sich eine mit heimischen Gehölzen bewachsene Brachfläche, südlich des Bachlaufes ist eine Wiese. Das Umfeld des Plangebietes ist durch Wohnbebauung und eine weitere Wiese geprägt.

Der Bebauungsplan dient der Sicherung dieses Trittsteinbiotopes sowie der Optimierung des Gewässerlaufes durch Schaffung von beidseitigen, i.M. 13 m breiten Uferrandstreifen, welche dem natürlichen Überschwemmungsgebiet entsprechen und ein 100 jähriges Hochwasserereignis schadlos abführen können.

Tier- und Pflanzenarten

In den unmittelbaren Eingriffsbereichen, den Wohnbauflächen im Nordosten und im Nordwesten des Vorhabengebietes, sind keine Vorkommen von bedrohten, seltenen (gemäß Rote Listen Nordrhein- Westfalen) oder besonders geschützten (gemäß Abschnitt 5 BNatSchG) Tier- und Pflanzenarten ermittelt worden.

Bewertung:

Lebensraumstrukturen

Bezogen auf die Brach- sowie die Wiesenfläche wird sich der Bestand an Lebensräumen nach der Überbauung mit den beiden möglichen Wohnhäusern und der Extensivierung der als erweiterter Uferrandstreifen vorgesehenen 1.590 m² Wiesenfläche nicht wesentlich verändern. Nachteilige und nachhaltige Auswirkungen ergeben sich lediglich aus dem Verlust von Bodenlebensräumen bei der Versiegelung von 322 m² Fläche.

Tier- und Pflanzenarten

Für die Bauleitplanung sind die Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Orientierend an dem für Nordrhein-Westfalen entwickelten Modell („Geschützte Arten in Nordrhein- Westfalen; Vorkommen, Gefährdungen, Maßnahmen“, MUNLV, Dezember 2007) wurden mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten auf ihre Beeinträchtigung überprüft.

In dem Verzeichnis planungsrelevanter geschützter Arten NRW (www. Naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de) sind die in der Anlage beigefügten, im Bereich des Untersuchungsraumes vorkommenden Arten aufgeführt, welche einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen wurden.

Die jetzige Lebensraumwertigkeit des Vorhabenbereiches bleibt nahezu erhalten, wird durch die geplante Umlegung und Renaturierung des Wasserlaufes sogar aufgewertet.

Mögliche Beeinträchtigungen durch die Umlegung des Gewässers werden im Rahmen des notwendigen wasserbaulichen Genehmigungsverfahrens ermittelt, bewertet und kompensiert.
Bestehende Funktionsbeziehungen im Biotopverbundsystem werden durch die Begrenzung der Baumöglichkeiten erhalten.

Ergebnis:
Vor dem Hintergrund der positiven Auswirkungen der Gewässerrenaturierung erscheint eine zusätzliche Versiegelung in einer Größenordnung von 322 m² für zwei Wohngebäude eher vernachlässigbar.
Da der Bebauungsplan der Sicherung dieses Trittsteinbiotopes gilt, überwiegen hier die positiven Aspekte für dieses Schutzgut.

3.3 Boden

Gemäß § 1a (2) BauGB sowie nach § 1 Abs. 1+2 und § 4 Abs. 1 + 2 LBodSchG soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Der Wiedernutzbarmachung von Brachflächen, versiegelten, baulich veränderten oder bebauten Flächen sowie anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung ist zudem vor der Inanspruchnahme von noch naturnah erhaltenen Flächen Vorrang einzuräumen. Weiterhin ist ein Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen (Schadstoffeintrag, Verdichtung) zu gewährleisten.

Beschreibung:
Der im Untersuchungsraum vorkommende Bodentyp wird gemäß der Bodenkarte von Nordrhein- Westfalen (geologisches Landesamt von Nordrhein- Westfalen, 1987) als Brauner Auenboden charakterisiert. Dieser Bodentyp entstand aus sandigen und kiesigen Flussablagerungen über Sanden und Kiesen der Niederterrasse der Werre.

Der Ertrag bei ackerbaulicher Nutzung wird mittel eingestuft. Die Bearbeitbarkeit ist jederzeit gegeben. Dieser Boden besitzt eine geringe bis mittlere Wasserhaltefähigkeit bei hoher Wasserdurchlässigkeit.
Der Grundwasserstand wird als schwankend bezeichnet.

Die von der Planung betroffenen Böden sind auf der vom Geologischen Dienst (GD) NRW in 2. Auflage herausgegebener Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, 1:50.000, als **schutzwürdige Böden** im Bezug auf die Pufferfunktion sowie die hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit gekennzeichnet.

Gemäß den Erläuterungen zu oben genannter Karte stellen Böden mit den oben genannten Eigenschaften Vorrangflächen für die Landwirtschaft dar, wenn auch die klimatischen und topographischen Standortfaktoren diese Nutzung stützen.

Bewertung:
Durch die durch den Bebauungsplan zulässige Versiegelung können lediglich ca. 322 m² versiegelt werden, so dass in diesen Bereichen die Funktion des Bodens als Lebensraum für eine stark angepasste Bodenwelt, als Puffer für das Grundwasser, als Grundwasserspeicher und -neubilder sowie als lokalklimatische Ausgleichsfläche verloren geht. Altlastenvorkommen oder sonstige Beeinträchtigungen des Bodens sind

nicht bekannt.

Das Bauvorhaben widerspricht dem Grundsatz zum Erhalt schutzwürdiger Böden gemäß der oben genannten Definition nicht. Der Großteil dieses Vorhabengebietes verbleibt im unbebauten Zustand.

Ergebnis:
Beeinträchtigungen des Bodens werden aufgrund der möglichen dauerhaften Versiegelungen einer Fläche von lediglich 322 m² im geringen Bereich eingestuft. Alternative Standortmöglichkeiten bestehen nicht.
Mögliche Beeinträchtigungen durch die Umlegung des Gewässers werden im Rahmen des notwendigen wasserbaulichen Genehmigungsverfahrens ermittelt und kompensiert

3.4 Oberflächengewässer/Grundwasser

Der Wasserhaushalt unterliegt einer besonderen Sorgfaltspflicht, da Grund- und Oberflächenwasser als Elemente des Wasserhaushaltes wesentliche Einflussgrößen zur Funktionsfähigkeit des Ökosystems darstellen, deren Beeinflussung nachteilige Auswirkungen zur Folge haben können.

Beschreibung:
Im Plangebiet verläuft der Obernbecker Bach geradlinig in einer ca. 2,5m breiten Trasse. Nördlich davon befindet sich eine mit heimischen Gehölzen bewachsene Brachfläche, südlich des Bachlaufes ist eine Wiese. Das Umfeld des Plangebietes ist durch Wohnbebauung und eine weitere Wiese geprägt.

Der Bebauungsplan dient der Sicherung dieses Trittsteinbiotopes sowie der Optimierung des Gewässerlaufes durch Schaffung von beidseitigen, i.M. 13 m breiten Uferrandstreifen, welche dem natürlichen Überschwemmungsgebiet entsprechen und ein 100 jähriges Hochwasserereignis schadlos abführen können.
Das Konzept sieht eine Verschwenkung des Bachlaufes nach Norden vor, die Anschlusspunkte an die vorhandenen Durchlässe bleiben bestehen.

Bewertung:
Ziel des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung des Bachlaufes mit den für einen naturnahen Ausbau erforderlichen Uferrandbereichen, um die für den Hochwasserschutz erforderliche Profilerweiterung des Gewässers zu ermöglichen.
Als Auswirkung des Planvorhabens auf die Umwelt ist lediglich die geplante Oberflächenversiegelung und damit die Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung auf der Fläche der vorgesehenen Wohnhäuser zu sehen.
Ergebnis:
Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Oberflächenwasser werden als positiv eingestuft.

3.5 Klima/Luft

Beschreibung:
Das Plangebiet stellt sich als inselartiger Freilandbereich inmitten eines von Versiegelungen umgebenen Gebietes dar.
Entsprechend der Stadtklimauntersuchung von Löhne (Spacetec 1994) übt der Untersuchungsraum die Funktion eines Kaltluftquellgebietes aus.
Diese Klimabereiche werden definiert durch überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen mit weniger als 1,5% Gefälle, welche dynamisch mäßig aktive Kalt- und

Frischluftproduktionsflächen darstellen.

Bewertung:
Veränderungen der klimatischen Situation werden sich aufgrund der Art des Vorhabens nicht ergeben.

3.6 Kultur- und Sachgüter

Denkmalschutz und Denkmalpflege

Beschreibung:
Sowohl innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 195 als auch in seinem Umfeld befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Löhne von 1995, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind. Das Kulturgutverzeichnis der Stadt Löhne enthält die Objekte, welche bis zum Abschluss der Schnellinventarisation – Stand September 1990 – bekannt geworden sind.

Bewertung:
Eine Beeinträchtigung dieses Schutzgutes findet demnach nicht statt.

3.7 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Gütern

Das Ziel des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung, bzw. Verbesserung der vorhandenen Biotopstrukturen. Bestehende Wechselwirkungen bleiben folglich erhalten.

4. Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können (vgl. § 4 LG NW).

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (vgl. §34 Abs. 4 LG NW).

Weiterhin sieht das Bundesnaturschutzgesetz in der Form vom 01.03.2010 eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG vor. Es wird ein umfassender Katalog an Verbotstatbeständen aufgeführt. So ist es beispielsweise untersagt, wild lebende Tiere der besonders geschützten Art zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden.
Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich ein Störungsverbot. Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterung- und Wanderzeiten ist es verboten, die Tiere selbst, ihre Entwicklungsformen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssten gemäß § 45 BNatSchG die folgenden 3 Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative
- der Erhaltungszustand der Population einer Art verschlechtert sich nicht.

Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Die weiter vorne im Text erläuterten Beeinträchtigungen durch den Bau je eines Wohnhauses im Bereich der Straße Im Niedernbrock und der Schwanenburgstraße führen nicht zu einem Eingriff in den Naturhaushalt, der nach § 1a Baugesetzbuch in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz entsprechend ausgeglichen werden muss, da hier eine Bebauung gemäß § 34 BauGB bereits zulässig ist.

Im unmittelbaren Eingriffsbereich, den beiden Wohngrundstücken, sind keine Vorkommen von bedrohten, seltenen (gemäß Rote Listen Nordrhein- Westfalen) oder besonders geschützten (gemäß Abschnitt 5 BNatSchG) Tier- und Pflanzenarten ermittelt worden. Beurteilung wurde festgestellt, dass einige der genannten Arten vor Ort nur potenziell vorkommen können.

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 195 der Stadt Löhne sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Erhalt, bzw. Renaturierung des Obernbecker Bachlaufes zwischen der Schwanenburg Straße und der Straße „Im Niedernbrock“.
- Anlage von breiten heimischen Uferrandstreifen im Bereich der geforderten, ca. 13m breiten Uferrandstreifen zum Schutz der verbleibenden Biotopstrukturen auf einer Fläche von 1.590 m² des ehemaligen Wiesenbereiches.

Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Da die beiden geplanten Bauvorhaben bereits gemäß § 34 BauGB zulässig sind und somit kein Ausgleich erfolgen muss und für die Gewässerumlegung der Ausgleichsbedarf in einem gesonderten wasserbaulichen Verfahren ermittelt wird, wird in diesem Fall von einer Eingriffsbilanzierung abgesehen.
Kompensation bezüglich der artenschutzrechtlichen Gesetzgebung ist im Rahmen der Aufstellung dieser Angebotsplanung nicht erforderlich.

5. Beschreibung der zu erwartenden (verbleibenden) erheblichen, nachteiligen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Umwelt

Da die vorliegende Planung auf die Sicherung, bzw. die naturnahe Verbesserung der Schutzgüter Oberflächengewässer, Arten und Biotope und Boden abzielt, werden keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt erwartet.
Gemäß Bundesbodenschutzgesetz ist mit Grund und Boden zum Schutz der natürlichen Bodenfunktionen sparsam umzugehen. Dieser Forderung wird mit dem vorliegenden Plan, der den Erhalt des Trittsteinbiotopes vorsieht, Rechnung getragen.

6. Alternativen

Im Hinblick auf die Art des Vorhabens, der Sicherung des Bachlaufes mit den für den

Hochwasserschutz erforderlichen Uferrandbereichen, ergibt sich keine Bebauungsalternative.

7. Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten, erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Da für die nach §34 BauGB zulässige Bebauung keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich ist, ist ein Monitoring erst zum Zeitpunkt der Gewässerrenaturierung notwendig.

8. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen/ Methodik der UP

keine

9. Zusammenfassung

Ziel des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung des Bachlaufes mit den für einen naturnahen Ausbau erforderlichen Uferrandstreifen, um die für den Hochwasserschutz erforderliche Profilerweiterung des Gewässers zu ermöglichen. In Anlehnung an die „blaue Richtlinie“ (Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen) ist auf beiden Seiten des Baches ein Uferrandstreifen in einer Breite von ca. 13 m erforderlich. Dieser kann einseitig geringer sein, solange die Gesamtbreite für den Wasserlauf eingehalten wird. Das Konzept sieht eine Verschwenkung des Baches nach Norden vor, die Anschlusspunkte an die vorhandenen Durchlässe bleiben bestehen.

Neben der Ausweisung einer „Öffentlichen Grünfläche mit Bachlauf“ wird an den Straßen Im Niedernbrock und Schwanenburgstraße jeweils ein Baufeld für ein Wohnhaus ausgewiesen, was der bereits heute nach § 34 BauGB zulässigen Nutzung entspricht.

Im Rahmen dieses Umweltberichtes wurden nun die Schutzgüter Mensch, Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschaft/ Freiraumverbund, Boden, Oberflächenwasser, Grundwasser, Klima sowie Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen beschrieben und im Zusammenhang mit dem geplanten Eingriff bewertet.

Die Beeinträchtigungen der oben genannten Schutzgüter (außer Boden) sind aufgrund der Art des Vorhabens, welches v.a. die Sicherung des Bachlaufes mitsamt seiner Uferrandstreifen beinhaltet, im nicht erheblichen Bereich anzuordnen.

Es wird auf das vor der Maßnahmenumsetzung erfolgende wasserrechtliche Genehmigungsverfahren hingewiesen, welches die Ermittlung, die Beschreibung und die Bewertung der Auswirkungen der Gewässerumlegung auf die Schutzgüter beinhaltet.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Arten und Biotope wird auf die bereits erwähnten positiven Aspekte bei der Einstufung der Lebensraumwertigkeit des Untersuchungsraumes hingewiesen.

Bezüglich des Grund- und Oberflächenwassers ist im weiteren Verfahren zu beachten, dass Verschmutzungen dieses Schutzgutes durch entsprechende Schutzmaßnahmen vermieden werden.

Die Realisierung des in Löhne Obernbeck gelegenen Bebauungsplanes Nr. 195 der Stadt Löhne wird aus Sicht von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung der bestehenden Situationen zum Thema Arten und Biotope sowie Oberflächen- und Grundwasserschutz befürwortet.

Löhne, den 17.02.2011
Im Auftrag

gez. (Wind)

Anlagen:
- Artenschutzrechtliche Prüfung

Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung													
Lfd Nr.	**Art**	**Haupt-vorkommen in Lebensraumtyp (insb. Fort-pflanzungs- und Ruhestätten)**	**Potenzielles Hauptvor-kommen im Eingriffsbe-reich des Plangebie-tes (Acker)**	**Schutz-u. Gefähr-dungs-status**	**Rote- Liste- Status**		**Erhaltungszustand**		**Be-trof-fen-heit der Art**	**Vermei-dungs-maß-nahmen/ Risiko-managment**	**Prognos-se der arten-schutz-rechtl. Tatbe-stände**	**Abwägung o. Aus-nahme er-forderlich**	**Abwägungs-bzw. Aus-nahme-voraus-setzungen**
					BRD	**NRW**	**NRW**	**lokal**					
1.	Bechsteinfledermaus	Laubwald feucht/ nass	-	FFH- Anh. II u. IV	3	2	schlecht	k. A.	-	Standort außerhalb Haupt-lebensraum	-	-	-
2.	Braunes Langohr	Laubwald	-	FFH- Anh. IV	V	3	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Haupt-lebensraum	-	-	-
3.	Breitflügelfledermaus	Siedlung, Gärten	-	FFH Anh. IV	V	3	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Haupt-lebensraum	-	-	-
4.	Fransenfledermaus	Laubwald, struk-turr. Parks	-	FFH Anh. IV	3	3	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Haupt-lebensraum	-	-	-
5.	Große Bartfledermaus	Laubwald, struk-turreiche Land-schaften	-	FFH Anh. IV	2	2	ungünstig	k. A.	-	Standort außerhalb Haupt-lebensraum	-	-	-
6.	Großer Abendsegler	Laubwald	-	FFH Anh. IV	3	I	Ungünstig	k. A.		Standort außerhalb Haupt-lebensraum	-	-	-
7.	Großes Mausohr	Strukturreiche Landschaften und Wald	-	FFH- Anh. II u. IV	3	2	Ungünstig	k. A.		Standort außerhalb Haupt-lebensraum	-	-	-
8.	Kleine Bartfledermaus	Siedlung	-	FFH Anh. IV	3	3	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Haupt-lebensraum	-	-	-
9.	Kleiner Abendsegler	Laubwald	-	FFH Anh. IV	G	2	Ungünstig	k. A.	-	Standort außerhalb Haupt-lebensraum	-	-	-
10.	Rauhhautfledermaus	Gewässerreiche, halboffene Land-schaft, Laubwald feucht/ nass	-	FFH Anh. IV	G	I	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Haupt-lebensraum	-	-	-

11.	Teichfledermaus	Gewässerreiche, halboffene Landschaft, Laubwald feucht/ nass und größere Fließ- und Stillgewässer.	-	FFH- Anh. II u. IV	G	I	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Haupt-lebensraum	-	-	-
12.	Wasserfledermaus	Laubwald und offene Wasserlandschaft (größere Stillgewässer)	-	FFH Anh. IV	*	3	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Haupt-lebensraum	-	-	-
13.	Zwergfledermaus	Siedlung	-	FFH Anh. IV	IV	*N	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Haupt-lebensraum	-	-	-
14.	Kreuzkröte	Abgrabungen und Industrieflächen mit offenen Bereichen sowie kleinere Stillgewässer	-	FFH Anh. IV	3	3	ungünstig	k. A.	-	Standort außerhalb Haupt-lebensraum	-	-	-
15.	Zauneidechse	Heiden, trockene Säume, Magerrasen, v. A. Standorte mit lockerem, sandigem Substrat u. ausreichender Bodenfeuchte	-	FFH Anh. IV	3	2	Günstig, abnehmende Tendenz	k. A.	-	Standort außerhalb Haupt-lebensraum	-	-	-
16.	Eisvogel	Fließgewässer	-	VS-Anh. I	V	3N	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Haupt-lebensraum	-	-	-
17.	Feldschwirl	Säume, Kleingehölze, gebüschreiches, feuchtes Extensivgrünland	-		*	3	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Haupt-lebensraum	-	-	-
18.	Flussregenpfeifer	Vegetationsarme Bereiche an größeren Fließ- und Stillgewässern	-	VS-Art. 4(2)	*	3	ungünstig	k. A.	-	Standort außerhalb Haupt-lebensraum	-	-	-
19.	Gartenrotschwanz	Randbereiche gr. Heidelandschaften und sandiger Kiefernwälder	-		V	3	Ungünstig, abnehmende Tendenz	k. A.	-	Standort außerhalb Haupt-lebensraum	-	-	-
20.	Habicht	Wald und Kulturlandschaft	-		*	*N	günstig	k. A.		Standort außerhalb Haupt-lebensraum	-	-	-
21.	Kiebitz	Äcker und kurzrasige Wiesen		VS-Art. 4(2)	2	3	günstig	k. A.			-	-	-
22.	Kleinspecht	Feuchtwälder, strukturreiche Parkanlagen sowie Gärten mit altem Baumbestand	-		*	3	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Haupt-lebensraum	-	-	-

23.	Mäusebussard	Kleingehölze und Offenlandbiotope	-		*	*	günstig	k. A.		Standort außerhalb Haupt-lebensraum	-	-	-
24.	Nachtigall	Gebüsche, vor-wiegend in Ge-wässernähe	-	VS-Art. 4(2)	*	3	günstig	k. A.		Standort außerhalb Haupt-lebensraum	-	-	-
25.	Pirol	Lichte Wälder mit hohem Baumbe-stand, gerne in Gewässernähe (Pappelwälder)	-	VS-Art. 4(2)	V	2	Ungünstig, abneh-mende Tendenz	k. A.	-	Standort außerhalb Haupt-lebensraum	-	-	-
26.	Rauchschwalbe	Gebäude und ex-tensiv genutzte Kulturlandschaft	-		V	3	Günstig, abneh-mende Tendenz	k. A.		Standort außerhalb Haupt-lebensraum	-	-	-
27.	Rebhuhn	Offene, kleinteilig struturierte Kultur-landschaft mit Äckern, Grünland, Acker- und Wie-senrändern, Feld- und Wegerainen			2	2N	ungünstig	k. A.		Standort durch vor-herige Land-schafts-zerschnei-dung zer-stört	-	-	-
28.	Schleiereule	Gebäude, halbof-fene Kulturland-schaft	-		*	*N	günstig	k. A.		Standort außerhalb Haupt-lebensraum	-	-	-
29.	Schwarzspecht	Laubwald, Nadel-wald, Parkanlagen mit altem Baum-bestand	-	VS Anh. I	*	3	günstig	k. A.		Standort außerhalb Haupt-lebensraum	-	-	-
30.	Sperber	Halboffene Land-schaften	-		*	*N	günstig	k. A.		Standort außerhalb Haupt-lebensraum	-	-	-
31.	Teichhuhn	Größere Stillge-wässer	-		V	V	günstig	k. A.		Standort außerhalb Haupt-lebensraum	-	-	-
32.	Teichrohrsänger	Gewässerrandbe-reiche mit großen Schilfbeständen	-	VS-Art 4(2)	*	3	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Haupt-lebensraum	-	-	-
33.	Turmfalke	Gebäude, Siedlun-gen	-		*	*	günstig	k. A.		Standort außerhalb Haupt-lebensraum	-	-	-
34.	Turteltaube	Halboffene bis of-fene Landschaften	-		V	3	Ungünstig, abneh-mende Tendenz	k. A.		Standort außerhalb Haupt-lebensraum	-	-	-
35.	Uferschwalbe	Größere Fließge-wässer und Still-gewässer	-	VS-Art. 4(2)	V	3N	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Haupt-lebensraum	-	-	-

36.	Uhu	Steinbrüche, Wälder	-	VS-Anh. I	3	3N	Ungünstig, zunehmende Tendenz	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
37.	Wachtelkönig	Offene bis halboffene Niederungslandschaften	-	VS-Anh. I	2	1	schlecht	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
38.	Waldkauz	Halboffene Landschaften und Siedlungsbereiche mit altem Baumbestand.	-		*	*	günstig	k. A.		Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
39.	Waldohreule	Halboffne Landschaften, Siedlungsränder	-		*	V	günstig	k. A.		Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
40.	Wasserralle	Größere Stillgewässer mit dichtem Röhrichtbestand	-	VS- Art. 4(2)	*	2	ungünstig	k. A.		Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
41.	Wiesenpieper	Offene, baum- und straucharme, feuchte Flächen, feuchtes Dauergrünland	-	VS- Art. 4(2)	*	3	Günstig, mit abnehmender Tendenz	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
42.	Wiesenschafstelze	Offene Landschaft, Wiesen, Weiden, Äcker	)		V	3	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-

Erläuterungen:

zu Potenzielles Hauptvorkommen im Plangebiet: - = nicht zu erwarten, **O** = zu erwarten

zu Schutz- und Gefährdungsstatus: FFH- Anh. II = Anhang II der Fauna- Flora- Habitat- Richtlinie (FFH- RL, Richtlinie 92/43/EWG), FFH- Anh. IV = Anhang IV der Fauna- Flora- Habitat- Richtlinie (FFH- RL, Richtlinie 92/43/EWG), VS-Art. 4(2) = Artikel 4 (2) der Vogelschutz- Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG), VS Anh. I = Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG)

zu Rote Liste- Status BRD/ Rote Liste- Status NRW: 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = zurückgehende Art der Vorwarnliste, * = ungefährdet

zu Betroffenheit der Art: - = nicht zu erwarten, **O** = zu erwarten

zu Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände: - = voraussichtlich nicht erfüllt, § 42 (1) Nr. 1 = Es werden evtl. Tiere verletzt oder getötet gem. § 42 (1) Nr. 1 BNatSchG, § 42 (1) Nr. 2 = Es werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört gem. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG, § 42 (1) Nr. 3 = Es werden evtl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört gem. § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG, § 42 (1) Nr. 4 = Es werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört gem. § 42 (1) Nr. 4 BNatSchG, § 42 (5) = Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden infolge ihrer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung oder der Entnahme von Pflanzen sowie der Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte nicht mehr erfüllt gem. § 42 (5) BNatSchG, § 19 (3) = Es wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört.

zu Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme: - = nicht erforderlich, § 43 (8) = Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich, § 19 (3) = Abwägung gem. § 19 (3) BNatSchG erforderlich

zu Abwägungs- und Ausnahmevoraussetzungen: - = nicht erforderlich, nein = keine Voraussetzungen gegeben, öffInt = Das Vorhaben ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt, Alter = Es sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden, Erhalt =Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben.